

Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

☒ **des ersten Bürgermeisterin oder**
des ersten Bürgermeisters ☐ **der Oberbürgermeisterin oder**
des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag

Montag

Datum

23.03.2026

um

Uhrzeit

16:00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal, 2. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 Aushang Amtstafel u. Homepage Markt Wolnzach unter www.wolnzach.de

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.2 Aushang Amtstafel u. Homepage Markt Wolnzach unter www.wolnzach.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 2.1 ☒ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

16.03.2026

Zieglmeier - Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 16.03.2026

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 16.03.2026

im/in der Homepage Markt Wolnzach u. Aushang Amtstafel